

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)**

Der Verein Deutscher Zementwerke e.V. begrüßt die Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf der EEG-Novelle (Stand: 4.3.2014) und nimmt hierzu im Folgenden gerne Stellung:

#### **Hintergrund**

Die öffentliche Debatte über die Umsetzung und die Kosten der Energiewende hat sich in den letzten Monaten und zuletzt mit der Eröffnung des EU-Beihilfeverfahrens zum EEG und zur Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) am 18.12.2013 zugespitzt. Parallel hat die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission einen Entwurf der „Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen für 2014 - 2020“ (EEAG) vorgelegt, der sich mit möglichen Kriterien zur Entlastung stromintensiver Unternehmen von Umlagen zur Förderung erneuerbarer Energien auseinandersetzt.

Vor diesem Hintergrund strebt die neue Bundesregierung an, das EEG bereits bis zum Sommer im Einklang mit Europäischem Recht zu reformieren. Bis 8. April 2014 soll ein Kabinettsentwurf erarbeitet werden, der anschließend Bundestag und Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt wird. Dabei ist laut Koalitionsvertrag und Eckpunktepapier von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel u.a. auch eine Anpassung der Entlastungsregelungen für stromintensive Unternehmen zu erwarten. Letzteres bereitet den stromintensiven Zementherstellern in Deutschland große Sorge, da sie ohne eine weitgehende Entlastung von der EEG-Umlage im Wettbewerb mit Standorten innerhalb und außerhalb der EU nicht mehr wettbewerbsfähig produzieren können.

Aufgrund der hohen Stromintensität (Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung bereits heute über 25 Prozent) wurden Unternehmen der Zementindustrie bereits von der rot-grünen Bundesregierung zu Recht von der EEG-Umlage entlastet. Im Vergleich zu damals ist die EEG-Umlage um ein Vielfaches gestiegen; die Entlastungen sind deshalb für die Betriebe heute mehr denn je unverzichtbar. Eine Belastung mit der vollen EEG-Umlage würde die Stromkosten für die Zementherstellung in Deutschland verdoppeln, d.h. branchenweit zusätzliche Kosten von rund 220 Mio. Euro in 2014 verursachen. Umgerechnet auf die Beschäftigten in der Zementindustrie entspräche dies über 30.000 Euro je Arbeitsplatz, bezogen auf die Produktionsmitarbeiter wären es sogar mehr als 45.000 Euro je Arbeitsplatz und Jahr.

Die EEG-Umlage stellt eine rein nationale Zusatzbelastung dar, die Wettbewerber (in dieser Höhe) innerhalb und außerhalb der EU nicht schultern müssen. Insgesamt handelt es sich bei der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG deshalb um einen berechtigten Nachteilsausgleich, auf den die Zement-

**Verein Deutscher  
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7  
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0  
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de  
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236  
Amtsgericht Düsseldorf

hersteller in Deutschland auch in Zukunft zwingend angewiesen sind. Ein Wegfall der Entlastungen wäre nicht verkräftbar und aus unserer Sicht weder wirtschafts- noch beschäftigungspolitisch zu verantworten.

### **Besondere Ausgleichsregelung**

Die Möglichkeit einer Entlastung von der EEG-Umlage soll künftig an europaweit einheitliche, objektivierbare Kriterien geknüpft werden. Mit dem EEAG-Entwurf sind dazu bereits erste Vorschläge vorgelegt worden, die u.a. Gegenstand der derzeitigen Gespräche zwischen Bundesregierung und EU-Kommission sind.

Der Entwurf der EEG-Novelle enthält aus nachvollziehbaren Gründen bislang noch keine exakten Formulierungen zur BesAR (§ 41). Dabei ist klar, dass die Entlastung von der EEG-Umlage auch in Zukunft anhand fairer, objektiver und sachgerechter Kriterien gewährt werden muss. Zudem sollte der Selbstbehalt der Unternehmen in Deutschland so weit begrenzt werden können, dass diese gegenüber konkurrierenden Standorten innerhalb und außerhalb der EU nicht schlechter gestellt sind und auch weiterhin wettbewerbsfähig produzieren können.

Folgende Überlegungen sind bei der Auswahl möglicher Kriterien aus unserer Sicht zu berücksichtigen:

- Eine besonders hohe Stromintensität bzw. Stromkostenintensität sollte als Indikator für Wettbewerbsgefährdung durch die Kosten der Förderung erneuerbarer Energien genügen und dabei zwingend die besondere (Kosten-)Situation der Unternehmen auf nationaler Ebene widerspiegeln.
- Das von der EU-Kommission im EEAG-Entwurf vorgeschlagene, methodisch fragwürdige Auswahlkriterium der Handelsintensität sollte sich nicht nur auf den Warenaustausch mit EU-Drittstaaten, sondern zumindest auch auf den Handel mit anderen EU-Mitgliedstaaten beziehen.
- Ein prozentualer Selbstbehalt von 15% bzw. 20%, wie im EEAG-Entwurf vorgesehen, würde dazu führen, dass Unternehmen in Mitgliedstaaten mit einer hohen nationalen Förderumlage selbst mit Entlastung (d.h. mit dem Selbstbehalt) noch immer höher belastet wären, als nicht entlastete Unternehmen in Mitgliedstaaten mit geringer oder keiner Förderumlage.
- Denkbar wäre die Einführung einer (unternehmensindividuellen) Obergrenze für die Belastung mit der EEG-Umlage, ausgedrückt als maximale prozentuale Belastung bezogen auf die Bruttowertschöpfung. Eine solche Begrenzung könnte eine angemessene Entlastung gerade für besonders stromintensive Unternehmen sicherstellen, sofern damit der „allgemeine Selbstbehalt“ signifikant unterschritten würde.
- In keinem Falle sollten Entlastungen von der EEG-Umlage künftig an Fortschritte bei der Energieeffizienz gekoppelt werden. Bei Unternehmen mit einer hohen Stromintensität ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der überdurchschnittlich hohen Energiekostenbelastung wirtschaftliche Energieeffizienzpotentiale bereits in der Vergangenheit ausgeschöpft haben und somit nur ein äußerst geringes, verbleibendes Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz und damit zur weiteren Kostensenkung besteht. Dieses wird im

Übrigen durch den Betrieb zertifizierter Energiemanagementsysteme kontinuierlich überprüft, bewertet und – soweit wirtschaftlich darstellbar – umgesetzt. Darüber hinaus hat sich die Deutsche Wirtschaft bereits im Bereich des Energiesteuerrechts (Stichwort: Energie- und Stromsteuer-Spitzenausgleich) zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet.

- Grundsätzlich gilt: Kriterien aus dem harmonisierten EU-Emissionshandelssystem können nicht ohne weiteres auf den nicht-harmonisierten Bereich der Förderung erneuerbarer Energien übertragen werden. Andernfalls drohen massive Wettbewerbszerrungen im Europäischen Binnenmarkt.

Berlin, 11. März 2014